

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Allgem. Verwaltung, Verwaltungssteuerung		Drucksachen-Nr. 431/2004
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Rat	14.10.2004	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Verteilung der Ausschussvorsitze, der stellvertretenden Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Beschlussvorschlag:

@->

Der Beschlussvorschlag ergibt sich aus dem Ergebnis der Beratungen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Vorsitz im Hauptausschuss

Den Vorsitz im Hauptausschuss hat aufgrund der gesetzlichen Regelung in der Gemeindeordnung **die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister** ohne Mitglied dieses Gremiums zu sein.

Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Person oder mehrere Personen als stellvertretender Vorsitzender /stellvertretende Ausschussvorsitzende.

Vorsitz in den übrigen Ausschüssen

Der Vorsitz in einem Ausschuss kann, soweit nicht durch eine sondergesetzliche Regelung **die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister** bestimmt ist, nur durch ein Mitglied des Rates wahrgenommen werden. Damit kommen sachkundige Bürgerinnen/ Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner als Ausschussvorsitzende nicht in Betracht.

Die Vorsitzende/ der Vorsitzende des **Jugendhilfeausschusses** und die Stellvertretung werden durch die stimmberechtigten Mitglieder dieses Gremiums gewählt.

Folgende Verfahren sind in § 58 Abs. 5 GO NRW bei der Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorgesehen:

1.

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder.

2.

Soweit eine Einigung nach § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW nicht zustande kommt, werden die Ausschussvorsitze grundsätzlich in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahl der Fraktionen durch 1,2,3 u.s.w. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister zu ziehen hat.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

Es sind folgende Ausschussvorsitzende zu benennen:

Ausschuss	Vorsitzende / Vorsitzender	stellv. Vorsitzende / stellv. Vorsitzender
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW	_____	_____
Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann	_____	_____
Rechnungsprüfungsausschuss	_____	_____
Vergabeausschuss	_____	_____
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	_____	_____
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	_____	_____
Planungsausschuss	_____	_____
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	_____	_____
Wahlprüfungsausschuss	_____	_____

<-@

Finanzielle Auswirkungen:	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	